



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 19/09

Verteiler:

7/801 50/PO

Zentrale Univerwaltung  
ZUV GeschäftsI Beamter  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

- 1 - Dekanate
- 3M - Institute/Seminare/SFB
- 4 - Zentrale Einrichtungen
- 6 - Sonstige Einrichtungen
- 7 - Zentrale Verwaltung

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)

3212

Dezernat/Bearbeitung

4.3 JJ/mb

Telefon-Durchwahl

(06221) 54-2189

Datum

23.12.2009

## Neuregelung des Umsatzsteuerrechts ab 01.01.2010 für Leistungsbezüge aus dem Ausland (Rundschreiben 09/2009 vom 05.08.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben Nr. 09/2009 wurden Sie informiert, dass sich die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auch auf die Universität Heidelberg mit ihren internationalen Leistungsbeziehungen auswirken.

Ausländische Unternehmen sind mit ihren Dienstleistungen für deutsche Unternehmen und Körperschaften ab 01.01.2010 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Technisch kann diese Umsatzsteuer jedoch nicht von den ausländischen Unternehmungen erhoben werden, weswegen die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger (z.B. Universität) eingezogen wird. Damit gleicht sich das Umsatzbesteuerungsverfahren für **Dienstleistungen** an das bereits seit 1993 bestehende System der Erwerbsbesteuerung für **Warenlieferungen** an. Durch die neue Rechtslage ergeben sich folgende Änderungen:

### 1. Leistungen aus dem EU-Ausland:

Die Universität akzeptiert ab 01.01.2010 grundsätzlich keine ausländische Umsatzsteuer, die ihr von einem EU-Vertragspartner berechnet wird. Alle Leistungen (Warenlieferungen sowie Dienstleistungen) dürfen ihr nunmehr nur noch „netto“ ohne ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Im Gegenzug muss die Universität neben der Zahlung des Rechnungsbetrags an den Rechnungsteller zusätzlich deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. In den meisten Fällen wird diese Änderung zur einer Ersparnis führen, da EU-Staaten üblicherweise höhere Umsatzsteuersätze als Deutschland haben (z.B. Österreich 20%).

Die EU-Vertragspartner werden jedoch nur dann keine ausländische Umsatzsteuer berechnen, wenn ihnen die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) der Universität Heidelberg vorgelegt wird. Ab 01.01.2010 ist deshalb bei allen Bestellungen im EU-Ausland die USt-ID der Universität schriftlich dem Leistungserbringer vorzulegen.

Die USt-ID der Universität Heidelberg lautet:

**DE 811225433**

## 2. Leistungen aus dem Nicht EU-Ausland (Bsp. USA, Schweiz, Japan, Russland)

Unternehmen aus dem Nicht EU-Ausland sind nicht an das EU-Umsatzsteuerrecht gebunden. Die Universität kann insoweit nicht auf eine Umsatzsteuerfreiheit bestehen. Ob und in welcher Höhe ausländische Umsatzsteuer berechnet wird, regelt sich nach den jeweiligen nationalen Gesetzen der Länder, in denen die leistenden Unternehmen ihren Sitz haben.

Trotz einer möglichen Doppelbelastung gilt aber auch hier der Grundsatz, dass Deutschland Umsatzsteuer auf diese Leistungen erhebt. Verfahrenstechnisch muss auch hier neben der Zahlung des Rechnungsbetrages an den Rechnungsteller zusätzlich deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

## 3. Umsatzsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Werden Leistungen ausländischer Unternehmen für einen umsatzsteuerpflichtigen BgA (z.B. Auftragsforschung) erbracht, muss ebenfalls wie oben dargestellt zusätzlich zu dem Nettorechnungsbetrag deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Jedoch kann diese zusätzliche Budgetbelastung wieder durch einen Vorsteuerabzug in selber Höhe rückgängig gemacht werden.

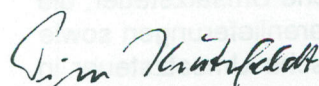
## 4. Spezielle Leistungen

Für spezielle Leistungsarten bestehen Sonderregelungen. Im Einzelnen sind das die:

- kurzfristige Überlassung von Beförderungsmitteln
- künstlerische, wissenschaftliche, unterhaltende und kulturelle Leistungen
- unterrichtende (Lehr-)leistung
- Messeleistungen
- Restaurationsleistungen
- Dienstleistungen in Zusammenhang mit Grundstücken

In diesen Fällen und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abt. 4.3 Herrn Bollmann (Tel. 2189) oder Herrn Jülg (Tel. 2219).

Mit freundlichen Grüßen



Tim Krüzfeldt  
Finanz- und Wirtschaftsdezernent

DE 81422433